

Vereinsatzung

(beschlossen auf der Mitfrauenversammlung am 16.08.2020)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FLiP - Frauenliebe im Pott e. V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Bottrop.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Er bezweckt außerdem die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (Nr. 3) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Nr. 7). Der Vereinszweck in diesem Sinne ist Hilfe, Beratung und Unterstützung für Frauen, die sich entschieden haben, in einer lesbischen Beziehung zu leben, sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über gleichgeschlechtliche Lebensweisen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratungstätigkeit:

- * individuelle und psychosoziale Beratung
- * Anleitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- * Gesprächskreise und Einzelberatung für Angehörige
- * Anlauf- und Informationsstelle
- * Durchführung und Mitwirkung an Bildungsveranstaltungen
- * Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit

- Unterstützen von Projekten und Initiativen, die den Zwecken des Vereins entsprechen.

(3) Der Verein kann zu diesem Zweck eine eigene Einrichtung betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitfrauenschaft

Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts, werden in dieser Satzung Mitfrauen genannt.

(1) Mitfrauen des Vereins können nur Frauen sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin die Berufung an die Mitfrauenversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitfrauenschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitfrauenliste oder durch Auflösung des Vereins.

(4) Der Austritt einer Mitfrau ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitfrauenliste gestrichen werden. Der Mitfrau muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Streichung von der Mitfrauenliste kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Streichung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitfrauenversammlung entscheidet.

(6) Zahlt eine Mitfrau trotz Mahnung ihren Beitrag 1 Jahr lang nicht, kann sie von der Mitfrauenliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitfrauen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe, Beitragsfälligkeit und Beitragsbefreiung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden Mitfrauen erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

* die Mitfrauenversammlung

* der Vorstand

§ 7 Mitfrauenversammlung

(1) Die Mitfrauenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitfrauen unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt der Mitfrau als zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitfrau dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies eine Mitfrau bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per E-Mail an das Vereinspostfach beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitfrauen nicht bereits mit der Einladung zur Mitfrauenversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitfrauenversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Rechnungs-/Kassenprüferinnen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über

Aufnahme und Ausschluss von Mitfrauen in Berufungsfällen, die Aufnahme von Darlehen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(5) Die Mitfrauenversammlung bestellt zwei Rechnungs-/Kassenprüferinnen sowie mindestens eine Vertreterin, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitfrauenversammlung zu berichten. Das Amt der Rechnungs-/Kassenprüferinnen sowie der Vertreterin/nen wird beginnend mit der Bestellung bis zur nächsten Mitfrauenversammlung, ausgenommen der außerordentlichen Mitfrauenversammlung, übertragen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitfrauenversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitfrauen als beschlussfähig anerkannt. Jede Mitfrau hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Die Mitfrauenversammlung und die außerordentliche Mitfrauenversammlung wird von einer Vorstandsfrau geleitet. Die Mitfrauenversammlung wählt eine Frau, die das Protokoll führt. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitfrauen.

(8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Die Mitfrauen haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitfrauen des Vereins, die untereinander gleichberechtigt sind. Davon übernimmt eine Frau die Funktion der Schatzmeisterin.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitfrauen des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Sollte eine Vorstandsfrau vorzeitig ausscheiden, wird bei der nächsten Mitfrauenversammlung eine neue Vorstandsfrau für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Bei Beendigung der Mitfrauenschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsfrau.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Alles Weitere regelt ggfls. eine Geschäftsordnung. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen kann durch jede Vorstandsfrau schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse werden protokolliert.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand ist jeder Mitfrau jederzeit rechenschaftspflichtig.

(10) Der Vorstand legt der Mitfrauenversammlung insbesondere die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vor.

(11) Die Vorstandsfrauen können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Dasselbe gilt für andere Funktionsträgerinnen.

(12) Die Vorstandsfrauen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen sind Abstimmungen über Personen, die bestimmten Gremien angehören sollen. Sie können offen oder geheim erfolgen.

Offene Wahlen, in denen Zustimmung oder Ablehnung per Handzeichen erfolgt, sind zum Beispiel die Abstimmungen über die Versammlungsleitung, die Schriftführerin/nen, den Wahlvorstand etc. auf der Mitfrauenversammlung. Diese Wahlen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn eine Mitfrau einen entsprechenden Antrag stellt.

(2)

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen grundsätzlich geheim. Die Durchführung der geheimen Wahl obliegt einem vorher zu wählenden Wahlvorstand.

Jede Mitfrau des Vereins besitzt das aktive und passive Wahlrecht, das heißt, dass jede Mitfrau Vorschläge für die Zusammensetzung des Vorstands machen, für den Vorstand kandidieren und schriftlich darüber abstimmen kann.

Es können beliebig viele Kandidatinnen für den Vorstand vorgeschlagen werden. Gewählt werden können nur Mitfrauen, die ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.

Die maximale Anzahl der Vorstandsfrauen beträgt fünf. Gibt es mehr als fünf Wahlvorschläge, entscheidet die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen über die Wahl. Die Kandidatinnen gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Ja-Stimmen als gewählt.

Bei Stimmgleichheit für den 5. Vorstandsplatz erfolgt ein zweiter Wahlgang (Stichwahl), in dem nur noch über die Kandidatinnen entschieden wird, die die gleiche Anzahl von Ja-Stimmen erhalten haben. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(3)

Die Stimme einer Mitfrau ist nicht übertragbar.

(4)

Die Kandidatinnen werden gewählt, indem vor dem entsprechenden Namen auf dem Stimmzettel ein Kreuz gemacht wird. Nicht angekreuzte Kandidatinnen gelten als nicht gewählt.

(5)

Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung der anwesenden Mitfrauen. Er verdeutlicht den Wahlmodus, holt die Zustimmung der Kandidatinnen für ihre Kandidatur ein, teilt die Stimmzettel aus und bestimmt Beginn und Ende des Wahlvorgangs.

Stimmzettel, die vor Eintritt in den Wahlvorgang oder nach Beendigung desselben abgegeben werden, gelten als nicht abgegeben.

Der Wahlvorstand überprüft die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit. Ungültig sind alle Stimmzettel, die nicht dem festgelegten Wahlmodus entsprechend ausgefüllt sind. Die Auszählung der Stimmen erfolgt vereinsöffentlich und ist durch jede Mitfrau nachprüfbar.

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis bekannt und überprüft, ob alle Gewählten die Wahl annehmen. Das Wahlergebnis kann innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich in Frage gestellt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anfechtung, gilt das Wahlergebnis als verbindlich.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitfrauen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlüsse

(1) Jede Mitfrau hat das Recht, im Rahmen der Mitfrauenversammlung Anträge zu stellen, die zu einer Beschlussfassung führen.

(2) Im Sinne einer möglichst breiten Konsensbildung gibt es grundsätzlich keine Beschränkung für Rede und Gegenrede bezüglich eines Antrages.

(3) Jede Mitfrau hat allerdings das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, ist er vorrangig abzustimmen, bevor über das eigentliche Anliegen (weitere Diskussion, Abstimmung oder Vertagung) entschieden wird.

(5) Abstimmungen über Anträge erfolgen per Handzeichen oder, wenn eine Mitfrau dies wünscht, geheim. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Ein Beschluss ist für den Verein und die einzelnen Mitfrauen verbindlich, solange er nicht revidiert wird. Allerdings ist keine Mitfrau verpflichtet, Beschlüsse aktiv umzusetzen, hinter denen sie nicht steht.

(7) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins und die Vermögensbindung bei Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Lesbenprojekte zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.